



SATZUNG

- § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS
- § 2 ZWECK DES VEREINS
- § 3 SELBSTLOSIGKEIT UND MITTELVERWENDUNG
- § 4 GESCHÄFTSJAHR
- § 5 MITGLIEDSCHAFT
- § 6 EHRENMITGLIEDSCHAFT
- § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
- § 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 9 BEITRAG
- § 10 ORGANE DES VEREINS
- § 11 DER VORSTAND
- § 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 13 KASSENPRÜFER
- § 14 PLATZORDNUNG
- § 15 SCHLUSSBESTIMMUNG
- § 16 LANDESVERBAND
- § 17 SALVATORISCHE FORMEL
- § 18 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 14.08.1974 gegründet und führt den Namen „Verein für Sport - und Gebrauchshunde Niddatal 1974 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 61194 Niddatal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg/Hessen unter der Nr. VR427 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a. die Ausbildung von Hunden aller Rassen zu Sport- und Gebrauchshunden, Förderung des Hundewesens sowie Förderung des Hundesports nach den Vorgaben übergeordneter Verbände. Durch Vorträge von fachlich geeigneten Personen sollen die Mitglieder über Aufzucht, Ernährung, Pflege und Haltung sowie über die Ausbildung der Hunde aufgeklärt werden.
- b. die Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Freizeitsport gemeinsam mit dem Hund.
- c. die Förderung der Hundesport treibenden Jugend.
- d. die Durchführung von Prüfungen und Wettkämpfen im Bereich der hundesportlichen Betätigung des Vereins nach den Bestimmungen der übergeordneten Verbände.
- e. die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden als

- a. aktives Einzelmitglied
Einzelmitglieder sind volljährige und jugendliche Mitglieder des Vereins.
Das aktive Mitglied nutzt die Trainings- und Übungsangebote des Vereins im jeweiligen Geschäftsjahr.
Dabei ist es unerheblich in welchem Umfang diese Nutzung erfolgt.
Aktive Mitglieder sind verpflichtet an Arbeitsdiensten des Vereins teilzunehmen.
- b. passives Einzelmitglied
Das passive Mitglied fördert den Verein, nimmt aber sonst nicht am Übungsbetrieb teil. Eine Umstellung zur Aktiv-Mitgliedschaft ist dem Kassierer anzuzeigen.
- c. Familienmitglied (aktiv/passiv)
Familienmitgliedschaft ist bei Eheleuten sowie gleich gestellten Paaren, bei Eltern oder Elternteilen mit ihrem/n minderjährigen Kind/ern möglich
- d. Jugendliche (aktiv/passiv)
Jugendliche sind Mitglieder, die bis zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach einer sechsmonatigen Probezeit. Sollte nach Ablauf der Probezeit die Aufnahme nicht befürwortet werden, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung durch den Vorstand.

Der/Die Aufzunehmende hat einen Aufnahmeantrag auszufüllen, die darin enthaltenden Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten sowie den Aufnahmeantrag zu unterschreiben. Mit der Unterschrift werden die Satzung des Vereins, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung sowie die Platzordnung anerkannt.

Jugendliche sind aufnahmefähig, sofern eine schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Gewerbsmäßige Hundehändler und Betreiber von gewerblichen Hundeschulen sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen; hierunter fallen nicht Privat- oder Gelegenheitszüchter von Hunden.

Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem abgelehnten Antragsteller die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Es muss sich hierbei um Mitglieder handeln, die sich um den Verein und dessen Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge befreit, genießen jedoch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Die Entscheidung über eine Ehrenmitgliedschaft trifft die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. die schriftliche Austrittserklärung.
Diese muss dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zugehen.
2. den Tod eines Mitgliedes

3. den Ausschluss des Mitgliedes

Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn

- a. das Mitglied seinen Verpflichtungen laut Satzung des Vereins nicht nachkommt,
- b. das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt, insbesondere wenn durch sein Verhalten der Vereinsfrieden gestört oder dem Verein Schaden zugefügt wird,
- c. dem Mitglied unehrenhafte Handlungen nachgewiesen werden,
- d. das Mitglied den Anweisungen oder Aufforderungen des Gesamtvorstandes zuwider handelt,
- e. das Mitglied durch Beleidigungen, Schmähungen oder dergleichen das Ansehen des Vereins gefährdet bzw. schädigt.

Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit einer Stellungnahme in einer Vorstandssitzung gegeben werden.

Gegen diesen Beschluss steht dem/der Ausgeschlossenen das Recht zu, binnen einer Frist von 14 Tagen nach dessen Bekanntgabe Widerspruch beim Vorstand einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Widerspruches einzuberufen ist.

Bis zur Entscheidung durch die außerordentlichen Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des/der Ausgeschlossenen.

Machen Ausgeschlossene von ihrem Recht des Widerspruchs keinen Gebrauch, so ist der Ausschluss mit Ablauf der Widerspruchsfrist rechtsgültig.

4. die Streichung aus der Mitgliederliste

Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Mitgliedschaft endet auf Beschluss des Vorstandes zum Jahresende.

Der Anspruch des Vereins auf Zahlung der rückständigen Verbindlichkeiten bzw. alle anderen Verpflichtungen des gestrichenen Mitgliedes wird durch die Streichung nicht berührt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder genießen nach Beendigung der Probezeit alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, insbesondere aus Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

1. Mit Erreichen des 14. Lebensjahres sind Mitglieder stimmberechtigt.
2. Jedes volljährige Mitglied ist wählbar und stimmberechtigt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für seinen Hund / seine Hunde eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und für ausreichenden Impfschutz zu sorgen.
4. Jedes Mitglied hat den Verein bei seiner Arbeit in jeder Weise zu unterstützen und bei Veranstaltungen, Vorführungen, Wettkämpfen und Prüfungen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken.
5. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass dem Verein die aktuellen Konto- und

Adressdaten zur Verfügung stehen. Dem Verein durch fehlende/falsche Angaben oder durch fehlende Kontodeckung entstehende Kosten hat das Mitglied zu tragen.

6. Die geschlechtliche, politische und konfessionelle Neutralität des Vereins ist zu beachten und zu wahren.
7. Der Vorstand übt das Hausrecht aus.
8. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet pro Kalenderjahr eine festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden abzuleisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Entschädigung fällig, welche von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird.

§ 9 Beitrag

Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Der Jahresbeitrag wird bis zum 31.01. jedes Jahres per SEPA Einzugsermächtigung eingezogen.

Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Mitglied kann Beiträge, Gebühren und Umlagen nicht mit Forderungen gegen den Verein aufrechnen.

Der Vorstand kann für in Not geratene Mitglieder auf Antrag für die Zeit der Notlage Beiträge stunden oder teilweise oder ganz erlassen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung
Sie ist das oberste Organ des Vereins und wird gebildet aus Vorstand und Mitgliedern.

Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Versammlungen, Sitzungen und sonstigen Tagungen gilt die Geschäftsordnung des Vereins welche vom Vorstand erstellt wird.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer(in)
- d) dem/der Schriftführer(in)
- e) dem/der Sportwart(in)
- f) dem/der Pressewart(in)
- g) dem/der Beisitzer(in)

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Abstimmungen, bei denen mehrere Kandidatenvorschläge für ein Vorstandsamt vorliegen, erfolgen geheim.

Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

Der/die Vorsitzende überwacht den Geschäftsgang und ist für die Durchführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich. Delegation auf einzelne Vorstandsmitglieder ist möglich, muss jedoch aus dem Protokoll der jeweiligen Vorstandssitzung hervorgehen. Der/die Vorsitzende beruft und leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt ohne Bekanntgabe einer Tagesordnung durch den/die Vorsitzende(n) oder seine/n Vertreter/in.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes muss jedoch anwesend sein.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Geschäftsführung sowie die gesetzliche Vertretung des Vereins nach außen im Sinne des BGB obliegt dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in hat sich jedoch mit dem/der Vorsitzenden abzustimmen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl beauftragen. Die Ergänzungswahl muss an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Vorstand kann für umschriebene Aufgabengebiete Mitglieder in beratender und ausführender Funktion in den Vorstand berufen.

Der Vorstand erstellt als Ergänzung der Satzung eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung behandelt grundsätzliche den Verein betreffende Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der Vorstandsmitglieder und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Höhe des Jahresbeitrages
 - c) Anträge
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Wahlen der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
2. Die Mitgliederversammlung ist mindesten einmal im Jahr innerhalb des 1. Quartals eines jeden Jahres durchzuführen oder wenn die Belange des Vereins es erfordern.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich und mit Unterschriftenliste verlangt. Die Begründung ist als Antrag mit einzureichen. Sie ist ebenfalls einzuberufen wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
4. Zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand schriftlich bis zu dem in der Einladung genannten Termin vorliegen. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vorher dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich vorliegen.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung seinem/ihrer Stellvertreter oder einem Vorstandsmitglied.
7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
9. Mitglieder sind erst nach Ablauf der Probezeit und nach vollständiger Aufnahme durch den Vorstand stimmberechtigt.
10. Eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer auf Antrag verlangt wird.
11. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Alle Vorstandsmitglieder erhalten innerhalb von 14 Tagen nach Unterschriftsleistung eine Kopie von diesem Protokoll. Widersprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 8 Tagen beim jeweiligen Versammlungsleiter einzulegen. In der nächsten Vorstandssitzung ist über den Widerspruch zu befinden.

§ 13 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sind für eine ordentliche Prüfung der Kassenangelegenheiten verantwortlich.

Bei Ausfall eines Kassenprüfers ist durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Restamtszeit durchzuführen.

Die Kassenprüfer haben am Schluss eines jeden Geschäftsjahres die Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Im Falle von Beanstandungen ist der Sachverhalt schriftlich festzulegen und der Mitgliederversammlung zu unterbreiten, welche über die Entlastung entscheidet.

§ 14 Platzordnung

Bei der Benutzung des Übungsgeländes ist die Platzordnung zu beachten, den Anweisungen der Trainer/innen oder Übungsleiter/innen und des Platzwartes sind Folge zu leisten.

Der Vorstand übt das Hausrecht aus.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ihre Stimmen abgeben und sich davon mindestens zwei Drittel für die Auflösung entscheiden.
5. Liquidatoren sind, wenn nichts anderes durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, der Geschäftsführende Vorstand.
6. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an das
 - a) Tasso-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.
Otto-Vogler Strasse15
65843 Sulzbach
 - oder
 - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Tierschutzmaßnahmen.

§ 16 Landesverband

Der VSGH-Niddatal 1974 e.V. erkennt für alle Streitfragen die Satzung des Landesverbandes an.

§17 Salvatorische Formel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

Die seither gültige Satzung mit allen bisherigen Änderungen verliert ihre Gültigkeit und wird durch die hier vorliegende, am 09.07.2021 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Satzung ersetzt.

Die neue Satzung tritt am 10.07.2021 in Kraft.

Niddatal, 10.07.2021

1.Vorsitzende/r

2.Vorsitzende/r

Kassenwart/in